

Beilage 878

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Ausführung der Artikel 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 83 Abs. 3, 77 Abs. 2 der bayerischen Verfassung einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bildung lebensfähiger Selbstverwaltungskörper bei den Regierungsbezirken und die Übertragung weiterer staatlicher Aufgaben von den Ministerien auf die Mittel- und Unterbehörden sowie unter Gewährung entsprechender Zuschüsse auch auf die Gemeindeverbände und Gemeinden vorgesehen ist. In dem Gesetzentwurf sollen u. a. folgende Maßnahmen getroffen sein:

1. Neueinteilung der Regierungsbezirke nach wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und kulturellen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Stadt Nürnberg für Nordbayern;
2. mögliche Unabhängigkeit der Städte München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Bamberg, Würzburg und Fürth von der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten;
3. Vorschlagsrecht der Gemeindeverbände für die Besetzung wichtiger Beamtenstellen;
4. Rückgabe wertvoller Kulturgüter an ihre Heimatorte;
5. Verlegung geeigneter Zentralbehörden in bisher vernachlässigte oder durch Einziehung oder Wegverlegung wichtiger Behörden geschädigte Orte.

München, den 25. November 1947.

Dr. Hoegner
und Fraktion (SPD).

Beilage 879

Kurze Anfrage Nr. 44

Im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 1947 erschien eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Oktober 1947 Nr. 2549 d 56 betreffend Feiertage. Es wird darin festgelegt, daß der Buß- und Betttag am 19. November in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung als gesetzlicher Feiertag gilt. Für die ausfallende Arbeitszeit ist der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

1. Diese Bekanntmachung vom 29. Oktober 1947 wurde viel zu spät veröffentlicht.
2. Am 18. November wurden die Landräte durch Fernschreiben verständigt, daß der Buß- und Betttag nicht als gesetzlicher Feiertag gilt.
3. Zwei Stunden später wurde der Landpolizei mitgeteilt, daß der Feiertag durchzuführen ist.
4. Der Feiertag wurde tatsächlich von einer größeren Anzahl Arbeitnehmer in Oberfranken infolge der widersprechenden Anordnungen eingehalten.

Die Staatsregierung wird um Auskunft ersucht, wieso die Widerrufung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1947 zustande kam und wer die Kosten für die ausfallende Arbeitszeit trägt.

München, den 25. November 1947.

Zitsch
und Fraktion (SPD).

Beilage 880

Kurze Anfrage Nr. 45

Ist die Staatsregierung bereit, darüber Aufschluß zu geben, nach welchen Grundsätzen von den einzelnen Landesstellen die Verteilung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe erfolgt?

Ist der Staatsregierung bekannt, daß die Verteilung des Rohstoffs „Papier“ immer mehr zu größtem Unwillen führt?

Begründung:

Nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Behörden können den dringendsten Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erlangen, weil nach Angabe der Landesstellen die Rohstoffe nur in ungenügenden Mengen zur Verfügung stehen.

Diese allgemein bekannte Tatsache verlangt aber von den Landesstellen, einen Verteilungsplan und Modus zu beachten, der zwischen wichtigen und unaufschiebbaren Erfordernissen und anderen zu normalen Zeiten möglichen, aber jetzt unerfüllbaren Anforderungen streng und gerecht unterscheidet.

Wie ist es zum Beispiel zu beantworten, daß in den letzten Tagen eine Sammlung der deutschen Sozialversicherungsgesetze im Umfang von etwa 2 Bänden mit ca. 2000 Seiten in loser Blattausgabe vom Verlag Dr. Gruber, Schliersee, Berfallstraße 6, angeboten werden kann, wenn schon seit Monaten feststeht, daß durch ein inzwischen beschlossenes Kontrollratsgesetz die gesamte deutsche Sozialversicherung neu geordnet werden muß, so daß die angebotene Gesetzesammlung jetzt nur noch als Makulatur gelten kann.

Wie ist es zu beantworten, daß gleichzeitig die Herausgabe eines erweiterten Gesetzesertes des seit 1. Februar 1947 geltenden Körperbeschädigtenleistungsgesetzes durch den Verband der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in Bayern fast unmöglich gemacht wurde, obwohl es sich hier um ein neues wichtiges Gesetz handelt, das im allgemeinen unbekannt ist, während für die Erstellung einer inzwischen überholten Gesetzesammlung die Erlaubnis erteilt worden ist?

Wie ist es zu beantworten, daß den Behörden zur Durchführung des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes die Erlangung der nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen Formblätter fast unmöglich wird, während „Makulatur in loser Blattausgabe“ hergestellt werden kann?

München, den 21. November 1947.

Stod
und Fraktion (SPD).